

Vergabeordnung der Gesewo

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche durch die Gesewo zu vergebenden Arbeiten, Aufträge und Materiallieferungen, ab einem Betrag von CHF 5'000.-. Für die Hausvereine hat sie orientierenden Charakter. Es ist ihnen freigestellt, diese Vergabeordnung verbindlich zu übernehmen oder eine eigene zu erstellen.

2. Grundsätze

Alle Anbieter:innen werden gleichbehandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

Mitglieder des Vergabegremiums müssen ihre persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Anbieter:innen offenlegen und auf Beschluss des Gremiums in Ausstand treten.

3. Auftragskompetenz

Je nach Betrag sind folgende Angebote erforderlich (jeweils exklusive Mehrwertsteuer):

- CHF 5'000.- bis 10'000.- min. 1 schriftl. Offerte
- CHF 10'000.- bis 20'000.- min. 2 schriftl. Offerten

CHF 20'000.- bis 50'000. über CHF 50'000. min. 2 schriftl. Offerten und eine formelle Auftragsbestätigung*
 min. 3 schriftl. Offerten und eine formelle Auftragsbestätigung*

Bei Kleinaufträgen ist eine Bündelung innerhalb eines Rahmenvertrags mit definiertem Stundendach, Stundenansatz und maximaler Laufzeit von fünf Jahren anzustreben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der Gesewo, das Reglement Liegenschaftenkauf und Projektgenehmigung sowie die Bestimmungen der anderen Reglemente und Richtlinien der Genossenschaft (z.B. Unterschriftenregelung).

4. Vergabekriterien

Aufträge werden nach dem Fairnessprinzip und unter Einhaltung folgender, festgelegter Kriterien vergeben. Die Gewichtung ist im Einzelfall vorzunehmen.

- Günstigstes Angebot für qualitativ und terminlich einwandfreie Leistungen
- Verwendung nachhaltiger (i.d.R. hochwertiger und langlebiger) Materialien
- Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösungen
- Leistungsfähigkeit der Bewerber:in (Qualifikation, Ressourcen)
- Bekenntnis der Bewerber:in zu sozial und ökologisch nachhaltigem Handeln und Wirtschaften
- Regionale Verankerung, Verwendung Schweizer Produkte und Materialien
- Angemessene Abwechslung bei der Wahl der Bewerber:innen
- Innovationsgehalt des Angebots

^{*} Stempel und Unterschrift, bei baulichen Arbeiten ab CHF 50'000 Werkvertrag

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Versicherungsdeckung (ab 20'000 CHF)
- Solvenz der Bewerber:innen bei Aufträgen ab CHF 0.5 Mio

5. Vergabeprozess

5.1. Verfahrensarten

Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder freihändigen Verfahren vergeben.

- Offenes Verfahren: alle Anbieter:innen können ein Angebot einreichen.
- Selektives Verfahren: alle Anbieter:innen können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Aufgrund der Eignung werden diejenigen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
- Einladungsverfahren: Anbieter:innen werden anhand einer Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.
- Freihändiges Verfahren: die Auftraggeberin lädt ohne Ausschreibung Anbieter:innen zur Angebotsabgabe ein.

Das Vergabegremium bestimmt, wer zur Angebotsabgabe eingeladen wird.

5.2. Verfahrenswahl

Der Auftrag wird im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag überschreitet:

- CHF 2'000'000.- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
- CHF 1'000'000.- bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie Aufträgen im Baunebengewerbe

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag überschreitet: CHF 50'000.

Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer besonders dringlichen Vergabe führen, darf von den vorangegangen genannten Vorgaben abgewichen werden.

5.3. Ausschreibungsunterlagen

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder E-Mail. Alle Bewerber:innen erhalten die gleichen Ausschreibungsunterlagen. Die Unterlagen sind sachgemäss und nach den allgemein anerkannten Normen (SIA, KBOB usw.) aufzustellen und vollständig abzugeben.

Die Eingabefrist muss für eine sorgfältige Ausarbeitung des Angebotes genügen und beträgt mindestens zwei Wochen.

5.4. Eingaben

Das Angebot und der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und mit rechtsgültiger Unterschrift erfolgen. Dies ist auch elektronisch möglich.

5.5. Weitere Bestimmungen

Vor der Auftragserteilung werden die Zahlungsbedingungen geklärt. Die Zahlungsfrist sollte nur in Ausnahmen 30 Tage unterschreiten.

Aufträge werden in der Regel nach dem effektiven Aufwand mit Kostendach vergeben. Leistungen für Auftragserweiterungen sind vorgängig offerieren zu lassen.

Wiederkehrende Leistungen von mehr als CHF 30'000.- pro Jahr sind periodisch, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Vom Vorstand am 17.01.2025 genehmigt.